

Erläuternder Bericht des Vorstands der FranconoWest AG zu den nach Maßgabe des der §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB im Lagebericht aufgenommenen Angaben

Aufgrund der am 25.04. 2007 in Kraft getretenen Änderung des Aktiengesetzes durch das zweite Gesetz zur Änderung des Umwandlungsgesetzes erstattet der Vorstand der FranconoWest AG nachfolgend einen erläuternden Bericht zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4 und 315 Abs. 4 HGB im zusammengefassten Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31.12.2008:

Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals

Die Gesellschaft hatte am 31.12.2008 ein Grundkapital von € 33.000.000 (Vorjahr: € 33.000.000,00). Das Grundkapital ist eingeteilt in 33.000.000 (Vorjahr: 33.000.000) auf den Inhaber lautende Stückaktien. Eine Verbriefung ist ausgeschlossen.

Beteiligungen von über 10 Prozent am Kapital

Die Franconofurt AG, Frankfurt am Main, die gleichzeitig oberste Konzernmutter ist, hielt zum Stichtag 31.12.2008 30.079.880 Aktien von den insgesamt 33.000.000 ausgegebenen Aktien der Gesellschaft. Das entspricht einem Anteil von 91,15%.

Bestimmungen über Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes

Hinsichtlich der Bedingungen für die Bestellung/Abberufung von Vorstandsmitgliedern sieht die Satzung keine vom Aktiengesetz abweichende Regelung vor.

Bestimmungen über Änderungen der Satzung.

Hinsichtlich der Bedingungen für die Satzungsänderungen sieht die Satzung keine vom Aktiengesetz abweichenden Regelungen vor.

Befugnisse des Vorstandes, insbesondere Aktien auszugeben

Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 13.06.2007, eingetragen im Handelsregister am 20.07.2007, ist der Vorstand ermächtigt, das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 13.06.2012 einmalig oder mehrmalig um bis zu insgesamt € 15.000.000,00 gegen Bar-

und/oder Sacheinlagen durch Ausgabe von neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien, zu erhöhen.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:

- für Spitzenbeträge
- wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt und der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals 10 % des Grundkapitals nicht übersteigt, und zwar weder im Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung, und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages durch den Vorstand nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und Abs. 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet
- bei Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen zur Gewährung von Aktien zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung aus dem genehmigten Kapital festzulegen.

In der außerordentlichen Hauptversammlung vom 02.10.2007 wurde beschlossen, den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates wie folgt zum Erwerb eigener Aktien zu ermächtigen:

- a. Der Vorstand wird bis 18 Monate nach Beschlussfassung ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, Aktien der Gesellschaft zu erwerben.
- b. Die Ermächtigung ist auf den Erwerb von Aktien mit einem auf diese Aktien entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals von 3 Mio. EUR beschränkt, das sind 10 % des bei Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals von 30 Mio. EUR. Die Ermächtigung kann unmittelbar durch die Gesellschaft oder durch von der Gesellschaft beauftragte Dritte ganz oder in mehreren Teilbeträgen im Rahmen der vorgenannten Beschränkung ausgeübt werden.
- c. Der Erwerb erfolgt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen über die Börse oder Mittels eines an die Aktionäre der Gesellschaft gerichteten öffentlichen Kaufangebots oder eine an die Aktionäre der Gesellschaft gerichteten öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten oder durch die Ausgabe von Andienungsrechte durch die Aktionäre.

- Erfolgt der Erwerb über die Börse, so darf der von der Gesellschaft gezahlte Gegenwert je Aktie - ohne Erwerbsnebenkosten - den Eröffnungskurs an den drei Börsentagen vor Eingehen der Verpflichtung zum Erwerb eigener Aktien nicht mehr als 10 % überschreiten und nicht mehr als 10 % unterschreiten. Der Eröffnungskurs wird bestimmt durch die Eröffnungsauktion im Xetra-Handel an der Wertpapierbörse Frankfurt am Main.

- Erfolgt der Erwerb über ein öffentliches Kaufangebot an alle Aktionäre der Gesellschaft oder einer an die Aktionäre der Gesellschaft gerichteten öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten, dürfen der gebotene Kaufpreis- bzw. Verkaufspreis oder die Grenzwerte der gebotenen Kauf- bzw. Verkaufspreisspanne je Aktie - ohne Erwerbsnebenkosten - den an drei Börsentagen vor dem Tag der Veröffentlichung des Angebotes geltenden durch die Schlussauktion ermittelten durchschnittlichen Schlusskurs im Xetra-Handel an der Wertpapierbörse Frankfurt am Main während der letzten zwei Wochen vor dem Tag der Veröffentlichung des Angebots um nicht mehr als 20 % über- oder unterschreiten. Ergeben sich nach Veröffentlichung eines formellen Angebots bzw. einer formellen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten erhebliche Kursabweichungen vom gebotenen Kauf- bzw. Verkaufspreis oder den Grenzwerten der gebotenen Kauf- bzw. Verkaufspreisspanne, so kann das Angebot bzw. die Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten angepasst werden. In diesem Fall bestimmt sich der maßgebliche Betrag nach dem entsprechenden Kurs am letzten Handelstag vor der Veröffentlichung der Anpassung; die 20 %-Grenze für das Über- oder Unterschreiten ist auf diesen Betrag anzuwenden. Das Volumen des Angebots bzw. der Aufforderung zur Abgabe von Angeboten kann begrenzt werden.

- Erfolgt der Erwerb mittels den Aktionären zur Verfügung gestellter Andienungsrechte, so können diese pro Aktie der Gesellschaft zugeteilt werden. Gemäß dem Verhältnis des Grundkapitals der Gesellschaft zum Volumen der von der Gesellschaft zurückzukaufenden Aktien berechtigt eine entsprechend festgesetzte Anzahl Andienungsrechte zur Veräußerung einer Aktie der Gesellschaft an diese.

Der Preis oder die Grenzwerte der angebotenen Kaufpreisspanne - ohne Erwerbsnebenkosten - zu dem bei Ausübung des Andienungsrechts eine Aktie an die Gesellschaft veräußert werden kann, wird nach Maßgabe der Regelungen im vorstehenden Absatz bestimmt und ggf. angepasst. Die nähere Ausgestaltung der Andienungsrechte, insbesondere ihren Inhalt, die Laufzeit bestimmt der Vorstand der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats.

Der Vorstand wird die Aktionäre über die Gründe und den Zweck des Erwerbs eigener Aktien, über die Zahl der erworbenen Aktien und den auf sie entfallenden Betrag des Grundkapitals sowie über den Gegenwert, der für die Aktien bezahlt wurde, jeweils in der nächsten Hauptversammlung unterrichten.

Bisher ist von der Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien kein Gebrauch gemacht worden.

Vereinbarung der Gesellschaft mit Mitgliedern des Vorstands für den Fall eines Kontrollwechsels

Die vom Aufsichtsrat mit dem Vorstand getroffenen Regelungen sieht keine bestimmten Rechte der Vorstandsmitglieder im Falle eines Kontrollwechsels vor.

Düsseldorf, im März 2009

FranconoWest AG

Der Vorstand